



Öffentliche Bekanntmachung

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Sehr geehrte Grundstücksbesitzer,

sicher wissen Sie, dass Hecken, Büsche, Äste und Zweige nicht in das sogenannte „Lichtraumprofil“ der Straße oder des Gehweges hineinragen dürfen, weil dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht für Grundstücksbesitzer, um eine Behinderung für Rettungs-, Ver-, Entsorgungs- und Straßenreinigungsfahrzeuge durch überhängende Äste und Zweige zu vermeiden.

Auch allen übrigen Verkehrsteilnehmern können Äste und Zweige, die in den Verkehrsraum ragen, zur gefährlichen Behinderung werden (z.B. Schulkindern, Radfahrern, älteren Menschen).

Eine Hecke bzw. Sträucher entlang Ihrer Grundstücksgrenze dürfen nur bis zu dieser Begrenzung (meist identisch mit dem Gartenzaun/-mauer) reichen. Maximal aber darf die Hecke nicht weiter als **10 cm** in den Gehweg- bzw. Straßenbereich hineinwachsen und sie darf kein Verkehrszeichen verdecken.

Über dem **Gehweg** muss ein **Freiraum von 2,50 m** und über der **Fahrbahn** ein **Freiraum von 4,50 m** vorhanden sein. Regen oder Schnee drücken die Äste und Zweige meistens noch weiter nach unten, wodurch der Durchgang bzw. die Durchfahrt zusätzlich erschwert wird. Diese Gegebenheit ist sehr häufig der Fall und führt zu Ortsbesichtigungen, Ermittlung der Eigentümer und erheblichem Schriftverkehr. Aus unserer Sicht ist dies ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Wir bitten Sie daher, die überhängenden Äste und Zweige Ihrer Anpflanzungen schnellstmöglich zurückzuschneiden oder zurückschneiden zu lassen, wenn die genannten Abmessungen unterschritten werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufforderung zum verkehrssicheren Rückschnitt der Äste und Zweige sind Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und §910 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Sie haben die Möglichkeit, dieses Schnittgut, wie übrigens auch sonstige Gartenabfälle, am Wertstoffhof an der Ulrich-Haid-Straße in Seefeld, während der üblichen Öffnungszeiten, abzuliefern.




Wolfram Gum
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

